

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 12.12.2012 die Änderung der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14.03.2012 beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) , § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, in Verbindung mit § 18 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699).

Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Prävention
- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

Teil I: Ombudsverfahren in der Universität (ohne Universitätsmedizin)

- § 7 Ombudspersonen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft
- § 8 Prüfung durch das Ombudsgremium
- § 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

Teil II: Ombudsverfahren in der Universitätsmedizin

§ 10 Ombudspersonen für die Universitätsmedizin

§ 11 Prüfung durch das Ombudsgremium der Universitätsmedizin

Teil III: Gemeinsames Berichtswesen

§ 12 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Anlagen

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

Präambel

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴Ein reges wissenschaftliches Leben, welches in entsprechenden Arbeitsgruppen stattfindet, ist ein wichtiges Element zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁵In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) ¹Die Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequente und selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitsgruppe,
 - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

(4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals

zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Die in dieser Ordnung festgelegten Regeln sind für alle wissenschaftlich an der Universität tätigen Personen verbindlich. ²Die Regeln werden im Vorlesungsverzeichnis¹ veröffentlicht und jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler bei Arbeitsbeginn mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

§ 3 Prävention

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität ist es erforderlich, Maßnahmen einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt diese Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen dadurch wahr, dass sie den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums unter Hinweis auf diese Regeln die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. ²Die Fakultäten sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Gefahr sowie die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen angemessen zu thematisieren.

(3) ¹Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Bestellungsvoraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Regeln verbindlich verpflichten. ²In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. ³Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß. ⁴In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(4) ¹Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis unterrichtet wird. ²Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

¹ Abrufbar über die Online-Dienste der Universität Göttingen unter:
<http://univz.uni-goettingen.de/qisserver/rds?state=user&type=0>

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und grob fahrlässig oder vorsätzlich

- a. Falschangaben macht,
- b. geistiges Eigentum anderer verletzt,
- c. zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer geeignete Handlungen vornimmt,
- d. die anerkannten Regeln der Autorschaft (siehe Anlage II) verletzt.

²Ein Katalog dessen, was insbesondere als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen ist, findet sich in Anlage I zu dieser Ordnung.

(2) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(3) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich.

(4) Das Unterlassen einer Handlung ist dann als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen, wenn der oder die Unterlassende diese Handlung pflichtwidrig unterlässt und dies der Verwirklichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch ein aktives Handeln entspricht.

§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten besteht die Möglichkeit, sich wahlweise zunächst an die Ombudspersonen (§ 7) oder direkt an das Ombudsgremium (§ 8) zu wenden. ²In Angelegenheiten der Universitätsmedizin treten an die Stelle der §§ 7 und 8 die Ombudspersonen der Universitätsmedizin (§ 10) und das Ombudsgremium der Universitätsmedizin (§ 11).

(2) Für Universität und Universitätsmedizin ist jeweils eine zentrale Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten einzurichten; dieser obliegt die administrative Begleitung der jeweiligen Ombudsverfahren und die zentrale Verwaltung des Aktenbestandes.

Abschnitt II Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

¹Die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 6 bis 11 regeln das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. ²Das Verfahren in der Universität richtet sich nach den §§ 7 bis 9 (Teil I), das Verfahren in der Universitätsmedizin nach den §§ 10 und 11 i.V. mit § 9 (Teil II).

§ 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

(1) ¹Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer jetzigen oder ehemaligen Mitglieder und Angehörigen bzw. ihnen gegenüber nachgehen, soweit die betreffenden Arbeiten und Leistungen an der Universität Göttingen erbracht wurden bzw. entstanden sind, und soweit nicht andere wissenschaftliche Einrichtungen zuständig sind. ²Diese Aufgabe nehmen

a) die Ombudspersonen und das Ombudsgremium der Universität (§§ 7 und 8) und der Universitätsmedizin (§§ 10 und 11), sowie

b) die für Universität und Universitätsmedizin gemeinsame Untersuchungskommission nach § 9, und

c) administrativ die jeweilige Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten

gemäß dem in dieser Ordnung geregelten Verfahren wahr. ³Sind Prüfungsleistungen betroffen, so kann das Ombudsgremium die Sache an die zuständige Fakultät verweisen.

(2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst.

(3) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person - auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - bedarf unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 4 dieser Ordnung des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.

(4) Die Vorgänge sind in hinreichendem Umfang schriftlich zu dokumentieren.

Teil I: Ombudsverfahren in der Universität (ohne Universitätsmedizin)

§ 7 Ombudspersonen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) ¹Der Senat wählt für die Dauer von vier Jahren drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer als Ombudspersonen. ²Aus den Bereichen der

a) Geisteswissenschaften und Theologie,

b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

c) Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik

wird je eine Ombudsperson gewählt. ³Sie soll über Erfahrungen in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso verfügen wie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein. ⁴Für den Fall der Befangenheit oder sonstiger persönlicher Verhinderung wird vom Senat für jede

Ombudsperson eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl möglich.

(2) ¹Die Ombudspersonen sind für alle Mitglieder und Angehörige der Universität (ohne Universitätsmedizin) zuständig. ²Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. ³Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) ¹Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis. ³Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor (§ 8 Abs. 1).

§ 8 Prüfung durch das Ombudsgremium

(1) ¹Die Ombudspersonen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bilden das Ombudsgremium. ²Das Ombudsgremium prüft zunächst, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzustellen ist. ³Fehlt ein solcher Anfangsverdacht, stellt es das Verfahren ein. ⁴Die Absätze 4 und 5 gelten dafür entsprechend. ⁵Besteht ein konkreter Anfangsverdacht, hat das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter zu erforschen. ⁶Soweit dies möglich und sachlich berechtigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln.

(2) ¹Das Ombudsgremium gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gremium festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen. ²Das Ombudsgremium gibt der informierenden Person in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme. ³Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen in geeigneter Form einholen. ⁴Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens nach § 8 dieser Ordnung ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(3) Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 2 trifft das Ombudsgremium eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese an die Personen nach Abs. 2 mit Ausnahme der als Zeugen oder Sachverständigen Angehörten:

1. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
 2. Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
 3. Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 4. Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 9 überwiesen; in diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weiter geleitet.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1-4 sind schriftlich zu begründen, im Falle einer Entscheidung nach Nr. 3 soll die Begründung insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.
- (5) ¹Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 3 bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. ²Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

- (1) ¹Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. ²Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen; ein Mitglied muss der Medizinischen Fakultät angehören, welches auf Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät bestellt wird. ³Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden. ⁴Für den Fall der Befangenheit oder sonstiger persönlicher Verhinderung wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. ⁶Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) ¹Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt. ²Die

Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ³Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) ¹Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Kommission festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen. ²Der informierenden Person wird von der Kommission in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme gegeben. ³Die Kommission kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen in geeigneter Form einholen. ⁴Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens nach § 9 dieser Ordnung ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

(4) ¹Der oder die Betroffene und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist auf Wunsch im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Akteneinsicht zu gewähren. ³Auf Verlangen der betroffenen Person kann ihrem Beistand auf Beschluss der Kommission im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichfalls Akteneinsicht gewährt werden.

(5) ¹Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß der Absätze 2 - 4 trifft die Kommission eine der folgenden Entscheidungen:

1. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
2. Das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
3. Das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. Die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
4. Das Verfahren wird wegen eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einem Entscheidungsvorschlag, der die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält, der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgelegt.

²Die Entscheidung ist in jedem Fall zu begründen. ³Sie soll im Falle der Nummern 3 und 4 insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben. ⁴Im Falle einer Entscheidung nach Abs. 5 Nr. 4 wird die zuständige wissenschaftliche Leitung der Einrichtung, an der die Person nach Abs. 3 Satz 1 tätig ist, und die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan hierüber schriftlich informiert.

Teil II: Ombudsverfahren in der Universitätsmedizin

Ist im Rahmen des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen, richtet sich das Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen der § 11 und § 12:

§ 10 Ombudspersonen für die Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Für die Ombudsangelegenheiten in der Universitätsmedizin wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von vier Jahren fünf Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer der Universitätsmedizin als Ombudspersonen. ²Die Ombudspersonen sind für alle Mitglieder und Angehörige der Universitätsmedizin zuständig; § 7 Abs. 1 S. 3 bis 5 und § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Für die Prüfung der Vorwürfe durch die angerufene Ombudsperson gilt § 7 Abs. 3 entsprechend; an die Stelle des Ombudsgremiums der Universität tritt das Ombudsgremium der Universitätsmedizin. ²Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium der Universitätsmedizin (§ 11) in Kenntnis. ³Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium der Universitätsmedizin (§ 11) zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1).

§ 11 Prüfung durch das Ombudsgremium der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Die Ombudspersonen nach § 10 Abs. 1 bilden das Ombudsgremium der Universitätsmedizin. ²Für das Verfahren vor dem Ombudsgremium der Universitätsmedizin gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

(2) Erhärtet sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, erfolgt gem. § 8 Abs. 3 Nr. 4 eine Überweisung des Falles an die zentrale Untersuchungskommission der Universität (§ 9); das weitere Verfahren regelt § 9 dieser Ordnung.

Teil III: Gemeinsames Berichtswesen

§ 12 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Das Ombudsgremien nach § 8 berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten über seine Arbeit in einem jährlich zu erstellenden und in erforderlichem Umfang anonymisierten Bericht. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat einmal jährlich über den Inhalt des von dem Ombudsgremium vorgelegten Bericht.

(2) ¹Das Ombudsgremium nach § 11 berichtet dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen über seine Arbeit in einem jährlich zu erstellenden und in erforderlichem Umfang anonymisierten Bericht. ²Der Vorstand unterrichtet den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einmal jährlich über den Inhalt der vom Ombudsgremium vorgelegten Berichte; zusätzlich unterrichtet der Vorstand einmal jährlich entsprechend den Senat.

(3) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt; die Archivierung erfolgt durch die jeweilige Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsperson zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

Abschnitt III:

Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich treten die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) außer Kraft.

(2) Für bis zum Inkrafttreten nach Absatz 1 an die gemäß §§ 6, 7 der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) zuständigen Personen herangetragenen Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 14.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.12.2005/Nr. 17 Seite 1110) unbeschadet Absatz 1.

Anlagen

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - 1.) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - 2.) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Publikationsprozess befindlichen Veröffentlichungen);
- d. Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungsrelevante Punkte (einschließlich Missachtung des Verbots der Doppelförderung, d.h. Beantragung von Fördermitteln des gleichen oder eines anderen Zuwendungsgebers für den gleichen Fördergegenstand);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - 1.) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - 2.) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - 3.) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - 4.) die Verfälschung des Inhalts oder
 - 5.) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft (unten II.).

II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

¹Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. ²Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können. ³Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

⁴Eine Autorschaft ist nur begründet bei:

- a) einem substantiellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
- b) Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
- c) abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

⁵Jede der vorgenannten Bedingungen a), b) und c) muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. ⁶Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft. ⁷Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. ⁸Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen a), b) und c) erfüllen. ⁹Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. ¹⁰Die Gründe für die Autorenenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.
